

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Vollzugsstelle für den Zivildienst
Zentralstelle
Malerweg 6
3600 Thun

26. September 2018

Änderung des Zivildienstgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG) vom 4. Oktober 2002 (SR 824.0) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

Generelle Würdigung der Vorlage

Die sieben Massnahmen erscheinen aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau berechtigt. Ihre Stossrichtungen sind teilweise unterschiedlich. Von allgemeiner Bedeutung erscheinen die Massnahmen eins (Mindestanzahl von 150 Diensttagen), zwei (Wartefrist von zwölf Monaten) und sechs (jährliche Einsatzpflicht ab Zulassung zum Zivildienst). Die anderen Massnahmen bilden Reaktionen auf spezielle Problemstellungen.

Bemerkungen zu den allgemeinen Massnahmen (eins, zwei und sechs)

Mit einem Minimum von 150 Diensttagen (Massnahme eins) wird ein Wechsel von der Armee zum Zivildienst umso unattraktiver, je später er erfolgt. Die Massnahme ist grundsätzlich positiv zu bewerten, weil die Armee damit künftig weniger ausgebildete Soldaten verlieren dürfte.

Auch die Einführung einer Wartefrist von zwölf Monaten vor einer Zulassung zum Zivildienst (Massnahme zwei) ist nach Ansicht des Regierungsrats positiv zu werten. Mit einer Verrechtlichung der Wartefrist wird diese legitimiert und es wird Transparenz geschaffen.

Eine jährliche Einsatzpflicht ab dem Kalenderjahr nach der Zulassung zum Zivildienst (Massnahme sechs) wird ebenfalls begrüsst. Damit erfolgt eine Angleichung an den Dienstleistungsrhythmus der Militärdienstleistenden.

Bemerkungen zu den spezifischen Massnahmen (drei, vier, fünf und sieben)

Die Massnahmen zur Angleichung des Faktors für den Tatbeweis der Kader (Massnahme drei) sowie das Verbot für Mediziner, Zivildienst als Mediziner zu leisten (Massnahme vier), werden begrüsst, weil damit letztlich Privilegierungen für einzelne Personengruppen beseitigt werden. Insbe-

sondere darf ein Übertritt in den Zivildienst nicht dem persönlichen beruflichen Weiterkommen dienen.

Auch die Massnahme zum Ausschluss von Angehörigen der Armee ohne Restdiensttage zum Zivildienst (Massnahme fünf) ist positiv zu bewerten. Damit wird eine Umgehung der Schiesspflicht verhindert.

Die Neuterminierung des langen Einsatzes (Massnahme sieben) wird begrüsst, da damit eine potenzielle Besserstellung der Dienstleistung im Zivildienst im Vergleich zur Armee verhindert wird.

Weitere Anregungen

Der Regierungsrat unterstützt die postulierten Massnahmen; gleichzeitig unterstreicht er das Bedürfnis nach einer integralen Betrachtungsweise sowie nach ergänzenden Massnahmen in anderen Sachbereichen.

So ist bei der Umsetzung der Massnahmen die wahrscheinliche Reaktion der jeweiligen Zielgruppe zu antizipieren. Die allgemeinen Massnahmen werden schwergewichtig junge Schweizer Männer in einem Alter zwischen 19 und 22 Jahren betreffen. Entsprechend der Zielgruppe sind die Eignung der Massnahmen sowie deren konkrete Umsetzung zu beurteilen.

Über den Sachbereich des ZDG hinaus sind nach Ansicht des Regierungsrats auch weitergehende Verbesserungen zu prüfen. Zu denken ist insbesondere an Massnahmen auf Seiten der Armee zur besseren Ableistung der Dienstpflicht.

- Der Betrieb der Rekrutenschulen ist bereits angepasst worden. Fortgesetzter Aufmerksamkeit bedürfen aber auch die Wiederholungskurse, die für Soldaten herausfordernd und sinnvoll sein müssen.
- Angesichts der hohen Zahl von Gesuchen zum Zivildienst, welche nach absolvierter Rekrutenschule eingereicht werden, erscheint es angezeigt, wenn nach einer Gesuchstellung Gespräche zwischen der Armee und den Gesuchstellern geführt werden könnten. Dabei sollten armee-interne Alternativen aufgezeigt werden (Dienstverschiebung, waffenloser Dienst in der Armee, Umteilung).
- Der Wechsel von Kadern in den Zivildienst betrifft vor allem die höheren Unteroffiziere und innerhalb dieser Gruppe besonders die Fouriere. Die Ursachen dazu erscheinen armee-interner Natur zu sein, da die frisch ausgebildeten Kader in der Praxis (Wiederholungskurse) oft überfordert sind und in dieser Situation zudem kaum unterstützt werden. Daher erscheinen Massnahmen angezeigt, um die Rahmenbedingungen für die betroffenen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zu verbessern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- rechtsdienst@zivi.admin.ch